Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. August 1812.

Verordnungen.

Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, rc. rc. Graf zu Hanau rc. rc.

Der Drang der Umstände hat Uns, rücksichtlich der Milizpflichtigkeit Unserer Unterthanen, genöthigt, auch jene Freiheiten, die in dem Edikt vom 29ten September 1808 noch zugelassen sind, weiter zu beschränken, und alle früher darüber ergangene Verordnungen — also auch den 3ten §ven des Edikts vom 22ten July 1807 über die grundherrliche Verfassung aufzuheben.

Wir verordnen daher nach angehörtem Staatsrath folgendes:

§. 1.

Kein Unterthan ist von der Kriegsdienst-Pflicht frey; jeder muß sich, jedoch nur einmal in seinem Leben, nemlich nach vollenderem 19ten Jahr, dem Loos unterwerfen; wer z. B. im Jahre 1793 geboren ist, kommt fürs Jahr 1813 ins Loos; trift ihn für dieses Jahr das Loos nicht zum activen Kriegsdienst; so bleibt er in der Reserve bis zum 23ten Jahr; wird er in dieser Zeit nicht zum activen Dienst nach seiner im Loos gezogenen Nummer einberufen, so ist er ganz frey. Wenn z. B. ein Bezirksamt 100 in die dermalige Conscription kommende Jünglinge und davon 25 zum activen Dienst abzuliefern hat, so gehören die ersten durchs Loos gezogene

25 Nummern zu letztern, und die übrigen 75 zur Reserve, in welcher sie bis zum 23ten Jahr, also die fürs Jahr 1813 ins Loos Gekommene bis zum 1ten Januar 1806 bleiben.

§. 2.

Ausgenommen von der durchs Loos bestimmt werdenden KriegsdienstPflicht sind die Söhne Unserer Standesherren; sie können aber, so wenig als ein anderer Unserer Unterthanen, ohne Unsere besondere Erlaubniß, auswärtige Kriegsdienste annehmen.

§. 3.

Frey vom Kriegsdienst sind ferner, die Söhne aller im Lande sich aufhaltender fremder Personen; — sodann alle wirklich besoldete Staats- und Hofdiener; ferner alle bey Uns und Unserer Familie dermalen angestellte LivreeDiener; zu letztern dürfen künftig nur solche genommen werden, die nicht mehr milizpflichtig sind.

§. 4.

Der einzelne Sohn eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe, deren Gewerb durch diesen erhalten wird — und der älteste Sohn einer elternlosen — eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Familie soll zwar nicht frey seyn, aber ohne Loos die letzte Nummer in der Reserve erhalten.

§. 5.

Bey dem dermaligen Mangel an Geistlichen, sollen alle diejenige, welche Theologie studiren, frey seyn; so wie sich aber dieser Mangel hebt, so fällt auch die Befreyung weg; Unser Ministerium des Innern soll darüber nach einem Jahr an Uns berichten.

Zurückgewiesene Theologen bleiben milizpflichtig, und kommen in dem Jahr ins Loos, in welchem sie zurückgewiesen sind.

Ergiebt sich in der Folge bey den übrigen dermalen besetzten und übersetzten Studienfächern ein gleicher Mangel, wie bey den Theologen, so werden Wir ähnliche Maasregeln eintreten lassen.

§. 6.

Im Anfang des Monats July werden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten jedesmal die Listen aus den Kirchenbüchern gefertigt, über alle diejenigen, welche für das nächste Jahr loosen müssen; also im gegenwärtigen Monat July über diejenigen, die im Jahre 1793 geboren sind, und mithin für das Jahr 1813. ins Loos kommen.

Die Listen werden in der Gemeinde, damit jeder seine Erinnerungen machen kann, acht Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtigt, so werden sie dem Bezirksamt spätestens den 14ten July zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Bezirksamt nach dem Formular Lit. A. fertigt, und eine Zeit zur Visitation und Messung der Mannschaft anberaumt.

Ein Bezirksamt, das nicht 5000 Seelen hat, wird desfalls zum nächsten größern geschlagen.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder AmtsChirurg beygezogen; jeder muß visitirt werden; die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der Beylage B bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden die Untauglichen ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit in den Listen bemerkt; der Arzt und Wundarzt sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden für untauglich Erklärten von Jedem, der dabey ein Interesse hat, eine nochmalige Visitation auf seine Kosten verlangt werden.

Hiernächst wird gemessen, und das Maas in die Listen eingetragen; — wer nicht 5 Schuh des alten MilitärMaases, oder 5 Schuh 2 Zoll neuen Landmaases mißt,

wird als untauglich ausgeschossen; über diese Untaugliche aber muß eine besondere Liste geführt werden; sie loosen besonders, aus solchen wird genommen, was zum Train nöthig ist.

Sind nun die Listen purificirt, so werden sie ans Kreisdirectorium spätestens den 15ten August eingeschickt; dieses sendet aus den Listen eine summarische Tabelle Lit. C. über alle in die Conscription fallende Mannschaft, nach anliegendem Muster, an das Ministerium des Innern spätestens auf den letzten August ein.

§. 7.

Das KriegsMinisterium macht dem Ministerio des Innern allemal im Monat August die Summe der zum activen Dienst für das nächste Jahr nöthigen Mannschaft bekannt; das Ministerium des Innern vertheilt diese Summe auf die Kreis-Directorien nach Verhältniß der in jedem Kreis nach den eingeschickten summarischen Tabellen vorräthigen dies Jahr ins Loos kommenden tauglichen Mannschaft.

Die Kreisdirectorien subrepartiren nach dem nemlichen Verhältniß auf die Aemter, und diese nehmen im September das Loosen im Amtsort in Gegenwart eines Actuars, und zweyer UrkundsPersonen vor.

§. 8.

Die Nummern werden, für so viel Personen, als ins Loos kommen, in einen Beutel geworfen, aus welchem jeder, so wie er aufgerufen wird, eine herauszieht; die gezogene Nummer wird in das Protokoll eingetragen, und daraus am Ende eine Liste nach fortlaufenden Nummern gefertigt.

Was zum activen Dienst bestimmt ist, wird im darauf folgenden Januar, also, die im Jahre 1793 Geborne, die jetzt für das nächste Jahr ins Loos kommen, im Januar 1813, an die Cantons-Offiziere auf gemeinschaftlich zu bestimmenden Sammel-Plätzen mit genauen Listen nach anliegendem Formular Lit. D. übergeben; vom Tage der Uebergabe fängt die Capitulation an.

§. 9.

Da jeder nur einmal in seinem Leben zu loosen hat, so muß er auch dabey auf die bestimmte Zeit vor dem Amt seiner Heimath persönlich erscheinen; kommt er im Loos zur Reserve, so kann er mit amtlicher Erlaubniß im Land, wenn er ein Gewerb hat, wandern, muß aber alle 3 Monate von seinem Aufenthalt den Vorgesetzten seines Geburtsorts Nachricht geben.

Die Erlaubniß ins Ausland zu wandern kann einem Reservisten nur von dem Kreis-Direktorio, und zwar nur unter jener Bedingung gegeben werden.

§. 10.

Jede außerordentliche Truppen-Ergänzung wird aus der Reserve, und zwar aus allen 4 Reserve-Jahren nach Verhältniß der vorhandenen Mannschaft jeder Jahrs-Classe genommen; diese Reservisten werden so wie das Bedürfniß aufhört, zuerst wieder von Unserm Kriegs-Ministerio entlassen.

Der Ersatz der sich im Laufe des Jahrs ergebenden Desertionen geschieht nicht aus der Reserve, so wie dann auch ein zurückgekommener und abgestrafter Deserteur, der gesetzlich eine neue Capitulation dienen muß, dem Militär nicht für die nächste Rekrutirung aufgerechnet werden kann.

§. 11.

Wer bey der Messung und Visitation nicht persönlich erscheint, wird als ein Ausgetretener, und als dienstauglich angesehen; für ihn zieht, wenn die Familie nicht selbst Jemand dazu bestellt hat, der Bezirks-Beamte das Loos.

Wird er im Loos zum activen Dienst getroffen, und kommt noch vor der Abgabe der Rekruten an den Cantons-Offizier, also im Januar, zurück, so soll blos Gefängniß-Strafe, die nicht unter 8 und nicht über 21 Tage gehen darf, statt finden; kommt er aber erst nach der Rekruten-Abgabe an den Cantons-Offizier zurück, so ist entweder der Reservist, der für ihn in Dienst treten mußte, schon zu einem Regiment eingetheilt oder nicht; im letztern Fall wird der Reservist entlassen,

und der Ausgetretne, der sogleich zum Kriegs-Dienst eingezogen wird, nach militärischen Gesetzen bestraft.

Im ersten Fall aber kann der Reservist nur entlassen werden, wenn sein Vormann noch vor dem ersten Februar erscheint.

Erscheint Letzterer später, so ist sein Vermögen ohne weiters für die Staats-Kasse konfiscirt; es wird sogleich, es mag angefallen, oder zu erwarten seyn, mit Arrest belegt, und ihm darf durchaus nichts mehr davon ausgefolgt werden.

Er wird ferner, er mag so alt seyn, als er will, zum Kriegs-Dienst, auf Rechnung der nächsten Rekrutirung abgegeben; er muß unnachsichtlich eine Kapitulation ausdienen, und wird wegen seines Ausbleibens nachdrücklich militärisch bestraft.

Wird er aber als dienstuntauglich erfunden, so tritt körperliche Strafe ein, die bis auf 2 Jahre Zuchthaus gehen kann; es wird angenommen, daß er erst während seines Austritts untauglich geworden ist; beweist er seine frühere Untauglichkeit, so kann die Strafe drey Monate Arbeitshaus nicht übersteigen.

§. 12.

Das Einstellen ist jedem erlaubt; der Einsteher muß aber a) ledig seyn, b) durch einen Taufschein beweisen, daß er über 23, und unter 36 Jahr alt ist; er muß ferner c) ein obrigkeitliches Zeugniß seiner guten Aufführung beybringen; d) ein Inländer und e) dienstauglich seyn.

Dem Einsteher darf höchstens 15 fl. in die Hand gegeben werden; von der Einstands-Caution müssen 300 fl. ohnangegriffen bis nach beendigter Capitulations-Zeit stehen bleiben; alles übrige darf aber nach und nach auf den Einsteher, so wie er es abverdient hat, verwendet werden; die Einstandsgelder können je nachdem es die Contrahenten verabreden, bey dem Einsteller oder der Amortisations- oder der General-Einstandsgelder-Casse angelegt, und die Einstands-Verträge vor jeder inländischen Obrigkeit abgeschlossen werden; zur Gültigkeit der letztern wird aber durchaus erfordert, daß sie von dem Amt, unter welchem der Einsteller steht, bestättigt wor-

den; dieses muß beurtheilen, ob die Einstands-Summe mit dem Vermögen des Einstellers im Verhältniß steht; es darf den dritten Theil desselben nicht übersteigen.

§. 13.

Entweicht ein Einsteher, so muß der Einsteller für ihn haften, und den Rest der Kapitulationszeit entweder selbst ausdienen, oder einen andern Mann stellen.

§. 14.

Jeder, der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabey, sey es vor- oder nachher für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird, neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallsiger Entlassung vom Dienst, mit Gefängniß-Strafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

§. 15.

Unser Ministerium des Innern und des Kriegs sind, so weit Jedes die Sache berührt, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Carlsruhe, den 28ten Juny 1812.

Carl

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog sehen Sich veranlaßt, unter Verweisung auf die Verkündung vom 2ten Jänner 1808. (Regierungs-Blatt Nro. II. vom 17ten ejusd. S. 12.)

und auf das General-Reskript vom 26ten November 1809. Satz 15. (Regierungs-Blatt Nro. XXXXIX. vom 2ten Dezember S. 397.)

andurch noch besonders zu befehlen:

Es soll künftig keine Vorstellung, wodurch Höchstdero eigene Resolution erbeten werden will, irgendwo anders, als in der öffentlichen Audienz eingereicht, oder an Höchstdero Person unmittelbar eingesendet werden; indem widrigenfalls auf alle in anderer Art einkommende Gesuche keine höchste Entschließung erfolgen wird.

Die Orts-Vorsteher und Verfertiger der Bittschriften haben dieses den Supplikanten zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen. Carlsruhe, den 22ten Julius 1812.

Auf höchsten Befehl.
Aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet.
F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

Bekanntmachung.

(Die Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Sommer-Halben-Jahr 1812. betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer-Halben-Jahre:

Im Ganzen 342., und zwar

1) Inländer

Theologen	— —	21.
Juristen	— —	37.
Mediziner	— —	27.
Cameralisten	—	9.
Philologen	— —	6.
		100.

2) Ausländer:

Theologen	— —	24.
Juristen	— —	151.
Mediziner	— —	15.
Cameralisten	—	36.
Philologen	— —	16.
		242.

Die Gesammt-Zahl der dortigen Studirenden besteht also, den einzelnen Fächern nach, aus:

Theologen	— —	45.
Juristen	— —	188.
Mediziner	— —	42.
Cameralisten	—	45.
Philologen	— —	22.
		342.

Hiernach studiren in dem gegenwärtigen Semester 5 Ausländische Akademiker mehr daselbst, als im vorigen halben Jahre, die Zahl der Inländer blieb mit der im vorigen halben Jahre sich gleich, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Der bisherige Großherzogliche Ober-Ceremonien-Meister Eberhard Ludwig Freyherr von Stetten hat bey Ihro Hoheiten der Frau Markgräfin die von Höchstdenselben ihm übertragene Ober-Hofmeisters-Stelle angetreten.

Den Fürstlich Leiningischen Präsentations-Urkunden für den bisherigen Pfarrer Klett zu Osterburken auf die Pfarrey Hundheim, und für den Pfarrverwalter Müller zu Waldürrn auf die Pfarrey Osterburken, (beyde im Mayn- und Tauber-Kreis) ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Beylage Lit. A.

Bezirks-Amt Durlach.

Liste

der pro. 1813 zum Loos bestimmten, im Jahr 1793. gebohrnen Mannschaft.

Vornamen	Zunamen	GeburtsOrt	Vermögen				Stand	Ob anwesend oder nicht	Zahl der Geschwister und deren Alter		Eltern, deren Stand und Alter.		Anmerkung.
			angefallenes		zu hoffendes				Brüder	Schwester	Vater	Mutter	
			fl.	kr.	fl.	kr.							
Georg	Wild.	Grötzingen	—	—	500	—	Bauer	Ja	Friedrich 13. Andreas 6.	Justine 21. Karoline 19.	✝ Georg 65 Jahr alt Bauer.	Ernestine 60 Jahr alt.	Das Vermögen besteht in Gütern, der Vater hat kein Gewerb.
Ferdinand	Kroll	dito	—	—	500	—	Wagner	Ja	"	"	Wilhelm 66 Jahr alt Schuster	✝	Der Vater kann das Gewerb nicht treiben, der einzige Sohn muß ihn dann unterstützen.
Ernst	Meyer	dito	—	—	100	—	Schuster	Ja	"	"		✝	

Beylage Lit. B.

Verzeichniß

der Krankheiten und Gebrechen, die eine absolute oder relative Unfähigkeit zum Militair Dienst begründen.

---

1) Blindheit.
Hierbey wird die veranlassende Ursache, so wie die Unterscheidung, ob die Krankheit in Amaurosis, Cataracta, Glaneoma, oder in einem Fehler der Hornhaut oder Regenbogenhaut bestehe, genau angegeben.

2) Die unheilbare Thränenfistel, unheilbare Krankheiten der Augenlieder und chronische Augenentzündungen, die das Sehen beträchtlich erschweren.

3) Die bleibende Mängel des Gesichts, welche den Menschen hindern, die Gegenstände in einer den Erfordernissen des Kriegsdienstes angemessenen Distanz zu sehen: Myopie, Amblyopie, Nyctalopie.

4) Verlust der Nase.

5) Unheilbare Nasengeschwüre und solche Nasenfehler, welche die Respiration merklich hindern; unheilbare Polypen, die Ozäna.

6) Habitueller stinkender Athem, stinkender Ausfluß aus den Ohren, stinkende Ausdünstung aus einer unheilbaren Ursache.

7) Der Verlust der obern und untern Schneide, und Eckzähne, der Verlust der obern oder untern Kinnlade, unheilbare Verletzungen und Verunstaltungen derselben durch Substanzverlust, Caries, oder andern Ursachen, die das Abbeisen der Patronen, das Kauen und Reden hindern.

Anmerkung. Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, macht blos unfähig zum Dienst in der Linie, nicht aber zu andern militairischen Verrichtungen.

8) Beständige Stummheit, oder vollkommner Verlust der Sprache und Stimme.

9) Die Speichelfistel und der unwillkührliche Speichelfluß im Fall der Unheilbarkeit.

10) Beschwerliches Niederschlucken, eine Folge der Lähmung, oder irgend einer andern Verletzung der zu diesem Geschäft dienenden Werkzeuge.

11) Vollkommne Taubheit, oder erschwertes Gehör durch unheilbare Verletzungen und Krankheiten der Gehörwerkzeuge, die die Verrichtungen des Militairdienstes erschweren oder unmöglich machen.

12) Große unheilbare Geschwülste.

13) Schwärende Kröpfe.

14) Schwindsucht, die ihren Grund in den Lungen oder Fehlern anderer Eingeweide hat, habituelles Asthma, habituelles häufiges, periodisches Blutspeyen.

15) Alle Höcker, welche die Respiration, oder das Tragen der Equipage erschweren.

16) Brüche, welche sich nicht zurückbringen und nicht zurücktreiben, oder zurückhalten lassen.

17) Der Blasenstein, der Gries.

18) Unvermögen den Harn zurückzuhalten und alle wichtige und unheilbare Verletzungen der Urinwege.

19) Der Verlust der Hoden, der Fleischbruch, der Wasserbruch, Varicocele, und alle andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks, der Hoden, der Samenstränge.

20) Eiternde Hämorrhoiden, habitueller häufiger Hämorrhoidalfluß, das Unvermögen den Koth zurückzuhalten, ein habitueller Vorfall des Mastdarms.

21) Unheilbare Harn- und Mastdarmfisteln.

22) Das Podagra, das Hüftweh, und alle andere veraltete rheumatische und gichtische Krankheiten, welche die Bewegung der Glieder und des Rückens hindern.

23) Pulsadergeschwülste großer Pulsadern.

24) Große oder mehrere Blutaderknoten.

25) Der Krebs, veraltete bösartige unheilbare Geschwüre, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

26) Große Verletzungen des Craniums nach beträchtlichen Verwundungen, durch Niederdrückung der Knochen, oder Substanzverlust derselben, in deren Gefol-

ge Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle erscheinen.

27) Alte und große, schwach vereinigte, besonders mit Substanzverlust verknüpfte Narben.

28) Bedeutende Knochenkrankheiten, Amphylose, Osteosarcosis, Caries, Necrosis, beträchtliche, die Bewegung hindernde Geschwülste der Knochen- und Beinhaut, die der Heilung hartnäckig widerstanden.

29) Der Verlust eines Gliedes, des Armes, Beines, der Hand, des Fußes;

Der Verlust des Daumens
der großen Zehen
des Zeigefingers der rechten Hand,
zweyer Finger einer Hand,
zweyer Zehen eines Fußes,
der letzten Phalangen eines oder mehrerer Finger einer Hand,
der letzten Phalangen mehrerer Zehen.

30) Der unheilbare Verlust der Bewegung eines der genannten Glieder.

31) Eine beträchtliche bleibende Zurückziehung, Verkürzung der Beug- und Ausdehnungs-Muskeln eines Gliedes.

32) Ein beträchtliches Hinken.

33) Unheilbare Difformitäten der Hände, der Füße, eines Gliedes, des Halses, des Kopfs und des Körpers, die im Stande sind, dem Gang, der Handhabung der Waffen, dem Tragen der Equipage hinderlich zu werden.

34) Ansteckende, veraltete, hartnäckige, jeder Behandlung trotzende Hautkrankheiten, als: Kopfgrind, über den Körper ausgebreiteter Flechtenausschlag, Krätze, Lepra Elephantiasis.

35) Venerische skorbutische und andere veraltete, und für unheilbar erkannte Cacheyien.

36) Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

37) Allgemeine Abzehrung und Entkräftung; Marasmus; oder Atrophie eines Gliedes.

38) Epilepsie, Convulsionen, wenn sie für habituell und unheilbar erkannt werden; unheilbares, habituelles Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theils.

39) Allgemeine oder partielle Lähmungen.

40) Melancholie, Manie, Narrheit, Stupidität im Fall der Unheilbarkeit.

Alle Krankheiten und Gebrechen, über deren Daseyn Zweifel obwalten, die sich durch den Anblick allein nicht erkennen lassen, z. B. Fehler des Gesichts, Gehörs, der Sprache, die Incontinentia Urinae, rheumatische Schmerzen ꝛc. ꝛc. müssen in den hierüber auszustellenden Attestaten als zweifelhaft bezeichnet, und die Individuen einer genauern und längern Beobachtung unterworfen werden.

Sind die Leibesgebrechen von der Art, daß sie dem Mann noch zulassen, in einer gewissen Klasse von Militaire, z. B. in Cavallerie, oder in einem der zur Verwaltung bestimmten Depots, bey der Wagenburg ꝛc. ꝛc. zu dienen, so muß hiervon in den Certificaten besondere Meldung geschehen. Carlsruhe, den 14. Juny 1808.

Beylage Lit. C.

Pfinz- und Enz-Kreis

Tabelle

über die, für die Rekrutirung des Jahrs 1813. ins Loos kommende junge Mannschaft.

Bezirks-Amt.	Summa aller fürs Jahr 1813. vorhandenen Mannschaft.	davon sind							Anmerkungen.
		tauglich		untauglich		befreyt			
		anwesend	abwesend	unterm Maas	körperlich untauglich	wirkliche Staats-Kriegs- u. Civil-Diener.	Söhne Fremder	an das Ende der Reserve gesetzt.	
Durlach	125.	80.	20.	9.	12.	2.	1.	1.	Das Amt hat an zurückgekommenen Refraktairs schon früher 2 Mann, ans Militär abgeliefert, mithin pro 1813. zu gut.
Pforzheim	136.	84.	23.	8.	15.	1.	2.	3.	
Stein	100.	80.	2.	3.	15.	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beylage Lit. D.

Pfinz- und Enz-Kreis.
Bezirks-Amt Durlach.
Liste.

über diejenigen Rekruten, welche im Jänner 1813 dem KantonsOfficier übergeben worden sind.

Namen		Geburts-Ort	Geburts-Jahr und Tag.	Vermögen				Profession	gezogen	eingestanden	Gesetzlich erforderliche Zeugnisse des Einstehers daß er 1, ledig, 2, ein Innländer, 3, von guter Aufführung 4. über 23 und unter 36 Jahr alt ist	Namen des Einstellers dessen Geburts-Ort und Amt.	Summa der Einstands-Caution				Refractaire.	Anmerkung.
Vornamen	Zunamen			zu hoffen		angefallen							in die Hand	bey der Compagnie	angelegtes Capital	wo angelegt?		
				fl.	kr.	fl.	kr.						fl.	fl.	fl.			
Joh. Michael	Müller	Grötzingen	10 Jan. 1793	500	—	—	—	Bauer	Ja	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kaspar	Roth	Berghausen	18 Juny 1788	—	—	50	—	Kiefer	Ja	—	—	—	—	—	—	—	Ja	
Wilhelm	Falck	Rastatt	11 May 1786	100	—	—	—	Becker.	—	Ja	liegen bey	Joseph Kopp von Berghausen.	15	100	400	Bey dem Einsteller		Die Cautions-Urkunde und die 100 fl. liegen hier bey. 15 fl. hat er schon empfangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. August 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klettgaus; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau ꝛc.

In Erwägung, daß die durch den ausgebrochenen Krieg herbeygeführten außerordentlichen Staatsbedürfnisse, durch die ordentliche auf die gewöhnliche Friedensjahre berechnete Abgaben nicht gedeckt werden können, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen

Artikel I.

Es soll eine außerordentliche Kriegssteuer von 600,000 fl. — erhoben werden.

Art. II.

Zu Erhebung dieser Steuer bewilligen Wir 8 MonatsTermine vom 1ten September dieses Jahrs an gerechnet, so, daß der Einzug des ganzen Betrags bis zum

1ten May künftigen Jahres, also mit Eintritt des nächsten Steuer-Jahres vollendet seyn muß.

Art. III.

Die Repartition auf die einzelnen Kreise geschieht nach dem auf die Seelenzahl begründeten Repartitionsfuß von 1806.

Art. IV.

Die Subrepartition in den Kreisen geschieht nach dem nemlichen Fuß, wie bisher andere außerordentliche Steuern, als die Chaussee-Baukosten, die Beyträge zu den Corrections-Zucht- und Irrenhaus-Anstalten rc. umgelegt worden sind.

Art. V.

Die Gemeinden als solche, werden für die richtige Bezahlung der den einzelnen Gemeindsgliedern zufallenden Beytrags-Schuldigkeiten zu jedesmaliger Verfallzeit verantwortlich gemacht.

Art VI.

Um die Ungleichheiten, welche der wegen noch nicht vollendeter Steuer-Peräquation in der oberen Repartition noch beyzubehaltende Fuß nach der Seelenzahl zur Folge hat, so bald und so genau als möglich auszugleichen, verordnen Wir, daß, sobald die Catastrirung des ganzen Landes nach gleichen Grundsätzen vollendet seyn, und die erste Ordinär-Steuer nach diesem Peräquationsfuße ausgeschrieben werden wird, eine nochmalige Repartition obiger 600,000 fl. auf die Kreise, Aemter und Gemeinden nach eben diesem Peräquationsfuße gefertigt, sofort denjenigen Gemeinden, welche nach der dermaligen provisorischen Repartition mehr gezahlt haben, als es sie nach der rectificirten Austheilung dieser außerordentlichen Kriegssteuer treffen wird, der erhobene Mehrbetrag an ihrem ersten Beytrag zu der ordentlichen Jahrs-Steuer abgeschrieben, denjenigen hingegen, welche nach dem provisorischen Repartitionsfuß weniger zu zahlen hatten, der Minderbetrag ihrer Ordinär-Steuer beigeschlagen werde.

Art. VII.

Unser Finanz-Ministerium hat für den gleichbaldigen Vollzug dieser Unserer Verordnung zu sorgen. Gegeben Carlsruhe am 30ten July 1812.

Carl.

Vdt. Hofer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.

C. Reinhard.

(Die Veräusserung herrschaftlicher Domainen betreffend.)

Die Verordnung vom 5ten Juny, Regierungsblatt Nro. XVII. die Kundmachung der Domainen-Verkäufe an die Ortsaccisoren betreffend, wird hierdurch aufgehoben, und verordnet; daß nicht die Domanial-Verwaltungen, sondern die Amts-Revisoren, wie in allen übrigen Fällen, eben so auch bey Domainen-Veräußerungen den betreffenden Ortsaccisoren die Anzeige von den vorgegangenen Verkäufen in der Form zu machen haben, wie sie in der ihnen zugekommenen Instruction vorgezeichnet ist. Carlsruhe den 6ten August 1812.

In Ermanglung des Finanz-Ministers.

Hofer.

Vdt. C. Reinhard.

(Ratificirter Staatsvertrag zwischen dem Großherzoglich Badischen und dem Hochfürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hofe.)

Kund und zu wissen sey hiemit:

Zwischen dem Großherzoglich Badischen und dem Hochfürstlich Hohenzollern Sigmaringischen Hof ist unter dem 19ten November 1806 aus Anlaß der in Gefolg der Rheinischen Bundesakte Art. 25. vorgegangenen Theilung der zwischen den Staaten der verschiedenen Bundesfürsten gelegenen Ritterorte durch einen mit Vermittlung der Kaiserlich Französischen Einweisungs-Commissarien abgeschlossenen Vertrag verglichen worden:

Es sollen, wenn die von der Krone Würtemberg als mit Nellenburg überkommene Zugehörde der Theilung vorenthaltene Gräflich-Schenk-Kastellische Eigenthums Herrschaft Guttenstein in solche eingeworfen, und an das Großherzogthum Baden überwiesen werden sollte, von ihr dem Fürstenthum Hohenzollern, als an jene Herrschaft gleichfalls anstoßenden Gränz-Nachbarschaft die dazu gehörigen Orte Ablach und Engelswies zur Hoheit abgetreten werden: im entgegengesetzten Fall solle wegen der Hochfürstlich Hohenzollern'schen Entsagung auf die Mitansprache an die Hoheit des Orts Billafingen, zu welchem es mit Baden Grenz-Nachbar gewesen, Ihm eine durch weitere gütliche Abrede auszumittelnde Konvenienz gemacht werden.

Jener bedingte Fall ist nicht eingetreten, und die weiters gedachte Abrede inzwischen ebenfalls nicht zu Stand gekommen. Dermalen hat die Krone Würtemberg mittelst StaatsVertrags die Landgrafschaft Nellenburg, und die Herrschaft Guttenstein mit mehr andern Orten zum Belege einer bestimmten Seelenzahl, welche Sie Kraft der gegen Se. Kaiserlich Königliche Majestät von Frankreich übernommenen Verbindlichkeit an Baden abzutreten hatte, mittelst StaatsVertrags ddo. Paris den 2ten October 1810. diesem Großherzoglichen Hof übergeben, und davon der Hochfürstlich Hohenzollerische Hof Anlaß genommen, aus vermeinter Anwendung jenes Vertrags vom Jahr 1806. die Hoheit über die zwey Orte Ablach und Engelswies anzusprechen, wogegen man Großherzoglich Badischer Seits fest darauf bestanden ist, es sey der Fall des Vertrags nicht eingetreten, als welcher sich nur auf einen Erwerb durch die Rittertheilung bezogen: es seye daher solcher auf den aus ganz andern, und belasteten Rechtstiteln gemachten Erwerb der Herrschaft Guttenstein nicht anzuwenden, und man seye dem Hochfürstlich Hohenzollern'schen Hof nur noch für jene auf den Nicht-Eintrittsfall abgeredete Konvenienz wegen Billafingen gerecht zu werden schuldig.

Ueber alles dieses ist zwischen dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Verhältnisse und zwischen der am Großherzoglichen Hof bestehenden Hochfürstlich Hohenzollern'schen Gesandtschaft mehrerer Schriftwechsel eingetreten, und endlich dieser Streit nebst noch einigen andern nebenbey zur Sprache gekommenen Streitpunkten auf beederseitige Allerhöchst und Höchste Ratifikation hin abgeredet, und verglichen worden, wie folgt:

Erstens. Baden überläßt an Hohenzollern die Hoheit über den zur Herrschaft Guttensteiu gehörigen Ort Ablach nach dessen ganzem eigenthümlichen Markungs-Umfang mit allen ihren Zugehörden; Dagegen übergibt Letzterer an Ersteren Hof die ihm zustehende Hoheit, und die ihr anhängige Rechte über und in dem mit Eigenthum und niedern Gerichten Ihren Hoheiten den Herren Markgrafen gehörigen Ort und Bann Rast; behält sich jedoch seine dort habende Gulten und Jagdbarkeiten als Privatrechte vor.

Dabey ist beederseits bedungen, daß die Ortsherren bey ihrem Eigenthum, Jurisdiktion, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie solche nach den Gesetzen und Verfassungen des Landes, dem sie dermalen angehören, haben, oder von Rechtswegen haben mögen, und mithin ohne Dazwischenkunft dieses Tausches fernerhin gehabt haben würden, belassen und gehandhabt werden sollen. Mit der Hoheit dieser Orte geht zugleich der auf die Matrikel derselben radizirte Antheil der vorigen Kreis- und Landes-Schulden, wie solche den 1ten Jänner 1806 bestanden haben, als eine darauf liegen bleibende Last über, wegen deren Betrag und Erhebungsart, so weit sie etwa nicht schon durch gemeinschaftliche Schulden-Auseinandersetzungen hinlänglich bestimmt und getheilt sind, man weiteres gemeinschaftliches Einvernehmen zu pflegen vorbehält.

Zweytens. Baden übergibt an Hohenzollern das Eigenthum jener Zehnden, Gülten und Gefälle in dem Bann des Großherzoglichen Orts Worndorf, welche ehehin zu dem Stift Beuron gehört haben, aus Gelegenheit seiner Aufhebung von dem Kaiserhaus Oesterreich als zur Landgrafschaft Nellenburg heimfällig erklart worden, sodann mit dieser Provinz zuerst an die Krone Würtemberg, und von da an das Großherzogthum Baden gekommen sind, jedoch mit Vorbehalt aller Landes-Unterthänigkeits-Lasten, auch jener Kirchen- und Pfarrhaus-Baupflichten, welche die Gesetze des Großherzogthums den Zehnden auflegen, und mit dem weitern Beding, daß die dermalen nur provisorisch besorgte Pfarrey allda landesverfassungsmäßig davon bewidmet werde, wes Endes jedoch, obwohl dazu ein jährliches Einkommen von Siebenhundert Gulden in Geld, Holz und Frucht, beed Letzteres nach einem mitleren Durchschnitts-Anschlag gerechnet, ohne Miteinrechnung des freyen Quartiers und der Stolgebühren gehört, Großherzoglich Badischer Seits zugestanden worden ist, daß solches bey diesem Kirchspiel ohne Folge auf andere Falle mit Sechshundert

Gulden auf obige Art gerechnet für hinlänglich bewidmet angenommen werden soll, und bleibt übrigens die nähere Bestimmung der Stücke, worin sie entrichtet und bezogen werden soll, einer — unter Vermittlung der Großherzoglich-Badischen Kreis-Direktion und Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats zu erzielenden Uebereinkunft zwischen der Hochfürstlichen Zehnd-Herrschaft, und dem Kirchspiel vorbehalten.

Drittens. Baden und Hohenzollern nehmen wechselseitig jene Auslegung des Art. 34 der Rheinischen Konföderation an, vermöge deren die Kirchenlehen-Herrlichkeits- oder Patronat-Rechte darunter gezogen, und von keinem Souverain mehr in den Staaten des Andern ausgeübt werden, ohnbeschadet des Fortbesitzes der aus deren Anlaß etwa ehemals erlangten Güter und Zehnden, und deren Pflichtigkeiten; in dessen Gefolg steht Hohenzollern namentlich von dem Pfarrsatz in Worndorf ab.

Viertens. Baden steht von seiner Ansprache ab, daß wegen der Pfarrey Leibertingen alle dem Kloster Beuron in ältern Zeiten einverleibt wordene Wittums-Güter, Pfarrliegenschaften und Renten erkundiget und für die Pfarrey herausgegeben werden sollen, und begnügt sich, daß von Hohenzollern eine auf dem dortigen Zehnden haftende Pfarrbesoldung von Siebenhundert Gulden, das außer dem von der Ortsherrschaft gereicht werdende weiter nöthige Holz sammt Früchten, und Boden-Erzeugnissen im mittleren Durchschnittswerth miteingerechnet, neben freyem Quartier, und den beziehenden Stolgebühren zur Pfarrbewidmung ausgesetzt werde, wesfalls die nähere Bestimmung in gleicher Weise, wie bey Worndorf vorbehalten bleibt, außer dem obgemeldten aber dem Hochfürstlichen Hause Hohenzollern zu der Besoldung nichts weiters abgefodert werden wird.

Hohenzollern übernimmt anbey — da der mit der Einverleibung einst an das Stift gekommene Pfarrhof nicht mehr vorhanden ist, unter Selbst-Anschaffung des nöthigen Platzes zum Pfarrhaus und zu dessen Hofraithe und Garten (der ihm jedoch gegen den wahren, allenfalls unter Leitung einer Landesfürstlichen Commission durch Schätzung zu erkundigenden Werth verschafft, und zu dessen Zahlung in irgend einem Neigungswerth dasselbe nicht angehalten werden soll) das Pfarrhaus landesgesetzmäßig herzustellen, und sich zu begnügen, daß die Gemeinde hierbey an Hand- und Fuhr-Diensten zum Bau, auch an Ehrenbürgerlichen Rechten und Nutzungen für den Pfarrer dasjenige leiste, wozu sie in Ermanglung besonderer Ortsrechte und Gewohnheiten die LandesGesetze verpflichten.

Alles dieses thut derjenigen Verpflichtung des Zehndens zum Kirchenbau, wozu ihn die vordern Verträge, und soweit sie nicht Maas geben, die Landesgesetze anweisen, keinen Abbruch.

Fünftens. Da in Gefolg dieses Vertrages mehreres Kirchliche Bauwesen auf das Hochfürstliche Haus Hohenzollern fällt, so ist bedungen, daß es das nöthige nacheinander, und in jedem Jahr nicht mehr, als Eines, aufführen dürfe.

Sechstens. Wegen der von Hohenzollern vorgenommenen Trennung des Filials Vilsingen von der ehemals Würtembergischen, nun Badischen Mutterkirche Guttenstein steht Baden von seinem Widerspruch ab, jedoch also und dergestalt, daß, wann nach anzustellenden und gemeinsam zu erörternden Berechnungen sich finden sollte, daß im Durchschnitts-Ertrag der Guttensteiner Pfarr-Revenüen nicht Siebenhundert Gulden freyes Einkommen, ohne Einrechnung der freyen Wohnung und Stolgebühr, dem Pfarrer in Guttenstein übrig bleibt, Hoherzollern solches Mangelnde aus den Vilsinger Filial-Renten ergänzen werde.

Siebentens. Obwohl Hohenzollern aus einer Einweisungs-Urkunde eines Kaiserlich-Französischen Commissarii vom Jahr 1806 auf den Ort Buchheim, so lange er noch in Würtembergischen Händen war, Abtretungs-Ansprüche gemacht und diese nachher auch gegen Baden gerichtet hat, so verspricht Es doch nunmehr, gegen den Großherzoglichen Hof sich ihrer niemals zu bedienen, mithin in der Badischen ruhigen Inhabung der Hoheit über diesen Ort keinerley Eintrag zu thun.

Dagegen verspricht Baden, ihm die vorhin dort wie zu Worndorf unter dem Titel der Epavirung weggenommene Kloster Beuronischen Renten, und Zehnden, doch in Absicht der Lasten unter gleichem Vorbehalt wie bey Worndorf, abzutreten, auch wegen gewisser Alt-Sigmaringischer allda angeblich wider Recht ihm entzogener Gefälle nach hinlänglicher Aufklärung der Beschaffenheit diesem Hochfürstlichen Hofe alle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Achtens. Hohenzollern erkennt, daß durch den gleich nach Auswechslung der Ratifikationen zu vollziehenden Vertrag Baden allem demjenigen ein vollkommenes Genügen geleistet habe, was dieses Großherzogliche Haus durch den Eingangsgedachten Vertrag vom Jahr 1806 auf sich genommen hat, und entsagt allen fernern desfallsigen Anfoderungen.

All Obiges ist unter dem Eingangsgedachten Genehmigungs-Vorbehalt abgeredet, und geschlossen, sofort dessen zur Urkunde von beederseits Verordneten unterzeichnet, und besiegelt worden. So geschehen Carlsruhe, den 28 May 1812. und Heidelberg, den 12. Juny 1812.

Großherzoglich-Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.
(L.S.)

Hochfürstlich-Hohenzollern Sigmaringische Gesandtschaft am Großherzoglich-Badischen Hofe.
Frhr. v. Schmitz Grollenburg.
(L.S.)

Dienst Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisher bey dem WiesenKreis angestellt gewesenen Kreisrath Freyherrn von Baumbach, in dieser Eigenschaft an den NeckarKreis nach seiner Ancienerät zu versetzen:

Ferner dem Professor der Architektur Friedrich Arnold, zu Freyburg den Karakter als ordentlichem öffentlichen Professor der dasigen hohen Schule, sodann

Dem provisorischen Lehrer der reinen Mathematik Andreas Seipel, in Freyburg den Karakter als Professor extraordinarius zu ertheilen Endlich

unterm 25. July d. J. den bisherigen Amtsrevisor Pfeiffer zu Lörrach in gleicher Eigenschaft nach Müllheim zu versetzen, sodann den Justiz-Ministerial-Registrator Klein zum Amts-Revisor nach Lörrach, den Kanzley-Secretär und Geheimen-Kanzlisten Strohmeyer zum Justiz-Ministerial-Registrator, und den Rechts-Practikanten Hugo zum Kanzley-Practikanten bey dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu ernennen.

Der von Ihro Hoheiten den Herren Markgrafen von Baden vorgelegten Präsentation des Exconventualen von Salem, Nepomuck Ott, auf die erledigte Pfarrey Bermatingen (SeeKreis) ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Ihro Hoheit die Frau Markgräfin haben Ihren bisherigen Hof-Secretär und Kassier Franz Leske, zu Höchst Ihrem Hof-Oekonomie-Rath zu ernennen gnädigst geruhet.

Berichtigung. In Nro. XXIII. Pag. 132. Zeile 8. v. o. ist bey einigen Exemplaren „1806" in „1816" zu verwandeln.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. August 1812.

Verordnungen.

(Die bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewesene Zehend- und Schatzungs-Freyheiten betr.)

Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. Graf zu Hanau rc. rc.

Wir finden Uns veranlaßt, die zu Beförderung der Agrikultur in Unsern Landen bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewesenen Zehend- und Schatzungsfreyheiten in der Maaße, wie solche nach den Verordnungen vom 24 Jänner 1770 und 17 Juny 1802 bis jetzt bestanden haben, hiemit als aufgehoben zu erklären, und dagegen mit Rücksicht auf die dermaligen Kultur- und Steuer-Verhältnisse folgende neue Bestimmungen deshalb eintreten zu lassen:

1) Es wird nemlich für die Zukunft eine Zehendfreyheit verwilligt;

a) auf die Umbrüche gemeiner Allmend-Plätze, die bisher nur zur Viehwaide gedient haben, von sechs Jahren;

b) auf die Umbrüche ganz oeder, bisher unbenutzter Plätze, von acht Jahren; und

c) wenn diese nach eingeholter besonderer landesherrlicher Erlaubniß mit Reeben bepflanzt werden, wegen deren spätern Ertragbarkeit, von zehen Jahren.

2) Dagegen kann diese auf Urbarmachung oeder Plätze bestimmte Begünstigung nicht angesprochen werden:

a) auf diejenigen Grundstücke, die nur von Zeit zu Zeit angebaut und nicht fortdauernd als urbares Feld benutzt werden; so wie

b) auf die mit landesherrlicher Bewilligung ausgesteckt werdenden Waldplätze, die schon in dieser Eigenschaft vorhin einen Ertrag geliefert haben.

3) In Ansehung einer gleichen Berücksichtigung der von jetzt an umgebrochen werdenden Ländereyen in der Steuer-Anlage, bedarf es nach Maasgabe der Grundsteuer-Ordnung vom Jahr 1810. keiner weitern Bestimmung, da jedes Grundstück das nach seiner dermaligen Beschaffenheit und Ertragbarkeit regulirte Steuer-Kapital, wovon auch die Waiden und oeden Plätze nicht ausgenommen sind, bis zu einer erfolgenden neuen Steuer-Revision unverändert beybehält, welche Verbesserungen und Kulturveränderungen auch damit vorgehen, wodurch also eine Begünstigung in der Steuer-Anlage bereits auch für die vorberührten Fälle begründet ist;

4) Dagegen sollen diejenigen temporaire Steuerfreyheiten, welche bisher als eine Prämie für die Urbarmachung oeder Gründe verwilliget worden sind, nun, da die Güter nach ihrem gegenwärtigen Zustand catastrirt werden, unverletzt bleiben, und solange diese Befreyungen noch dauern, die ordinaire Steuer-Beträge rückerstattet und als Prämie für die Urbarmachung oeder Gründe ausgäblich verrechnet werden. Carlsruhe den 13ten July 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.

Moßdorff.

(Den Ankauf oder Eintausch militärischer Armatur- und Montur-Stücke betreffend.)

Mehrfältige Diebstähle von Militair-Armatur-Stücken haben Se. Königliche Hoheit veranlaßt, die unterm 20sten October 1808 Regierungsblatt Nro. 35. ergangene Verordnung wegen des Kaufens von Militair-Requisiten dahin abzuändern und zu erweitern, daß

1) Jedermann, der Armaturstücke, die sich als Militair-Requisiten kennbar auszeichnen, stiehlt, verheimlicht, oder auch nur, ohne sogleich die Anzeige davon zu machen, durch Kauf oder Tausch an sich bringt, mit einjähriger Zuchthausstrafe unnachsichtlich belegt werden soll;

2) Rücksichtlich bloßer Montur-Stücke bleibt es bey der Verordnung vom 20sten October 1808 Regierungsblatt dieses Jahrs Nro. 35. S. 287.

3) Endlich wird die Entschuldigung, man habe nicht gewußt, daß es Militair-Armatur sey (sobald das sub. Nro. I. berührte Requisit der Kenntlichkeit vorhanden ist) nicht angenommen:

Welches zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 12ten August 1812.

Aus besonderm Auftrag Sr. Königlichen Hoheit.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Ehren-Auszeichnung.

Se. Königliche Hoheit haben auf den Vortrag Ihres Ministeriums des Innern wegen ausgezeichneter Amtsführung des Vogts Math. Iselin in Wasenweiler und der vom Staabshalter M. Häfele demselben in seinen Unternehmungen ununterbrochen rühmlich geleisteten Beystand gnädigst zu genehmigen geruht; daß dem Vogt Iselin eine für gute Vorgesetzte bestimmte silberne Medaille zum Anhängen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit zugestellt, Staabshalter Häfele aber rücksichtlich seiner geleisteten Verdienste öffentlich belobt werde. Carlsruhe den 25ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Büchler.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Amts-Revisor Heinrich Frey in Schwetzingen, zum zweyten Beamten in Philippsburg zu ernennen;

Ferner dem Physicus Dr. Sauter zu Konstanz, den Character als Medicinalrath zu ertheilen;

Sodann dem bisherigen practicirenden Arzt Szuhany zu Gernsbach, das erledigte Physicat Wiesloch zu übertragen;

Desgleichen unterm 25ten July d. J. den vorhinigen Gochsheimer Amts-Assessor Hollermann provisorisch zum Hofgerichts-Assessor in Freiburg zu bestimmen;

Endlich unter demselben, den Rechts-Practicanten Hägelin als Kanzlei-Practicanten bey großherzoglichem Hofgerichts-Secretariat und Schreibstube daselbst anzustellen, gnädigst geruhet.

Weiter haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den bisherigen Steuer-Commissair Bechmann als Revisor bey dem Ministerium des Innern Katholischen Kirchen-Departements anzustellen;

Sodann den bisherigen Domfabrikpfleger Moz in Konstanz gebetenermaßen in Ruhestand zu sezen, und diese Verrechnung dem Administrator Wildt zu übertragen.

Se. Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, den bisherigen Dekan Sievert zu Schopfheim dieses seines Amtes zu entlassen, und denselben von der Stadtpfarrey Schopfheim zur Pfarrey Guttach Hornberger Amts und Dekanats zu berufen; hiernächst gnädigst geruht, das Dekanat und Stadtpfarrey Schopfheim dem bisherigen Pfarrer Hitzig zu Röteln zu übertragen, so wie dem bisherigen Pfarrer Albrecht zu Tullingen die Pfarrey Röteln, und dem Pfarr-Vikar Krey zu Lörrach die Pfarrey Tullingen zu conferiren;

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer Tulla in Feldberg hinsichtlich seines schon sehr vorgerückten Alters aller seiner Pfarr- und Dienst-Geschäfte zu entledigen, und diese dem bisherigen Pfarrverweser Hönig zu Guttach als künftigen Pfarradjunkt zu Feldberg zu übertragen, auch den bisherigen Diakonus Sievert in Müllheim zur Pfarrey Weisweil, und den Pfarr-Kandidaten Gustav Friedrich Sonntag in Burggingen zu dem Diakonat in Müllheim zu berufen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. August 1812.

Verordnung.

(Die Ordination der Evangelischen geistlichen Kandidaten betreffend.)

Zur gedeihlichen Bewirkung eines ernstern und innigern, gewissenspflichtigern und vertrauensvollern Verhältnisses zwischen dem Vikar oder Amtsgehilfen eines Pfarrers und der ihm zur Mitbesorgung anvertrauten Gemeinde wird auf Antrag der Evangelischen Kirchenkommission mit Aufhebung der bisherigen deßfalls bestandenen Gesetze hiedurch verordnet; daß die Kandidaten des Evangelischen geistlichen oder Kirchendienstes, wenn sie das Erstemal als Vikare oder Gehilfen eines Pfarrers mit der Obliegenheit aller pfarramtlichen Verrichtungen angestellt werden, auch sogleich die feyerliche Ordinationem ad Ministerium nach dem bestehenden Ritus mit Zuziehung zweyer benachbarten Geistlichen als Zeugen, Auflegung der Hand u. s. w. und unter Gebrauch eines schicklichen Formulars, bis ein allgemeines dieser Gesetzesveränderung angemessenes erscheinen wird, durch den Dekan oder Spezial der Diöcese und zwar, in sofern keine besondere, möglichst zu beseitigende oder zu mindernde Kosten damit verbunden sind, oder der Ordinandus dieselben übernehmen kann und will, in der Orts-Kirche, an welcher derselbe seine ersten Dienste leistet, im andern Falle aber in der Dekanats-Kirche der Diöcese erhalten sollen.

Hienach haben sich also sämmtliche evangelischen Spezialate und Dekanate zu achten, von jedesmaligem solchem Aktus berichtliche Anzeige hieher zu machen, auch die Ordination solcher Vikare, welche erst seit einem Jahre ihre erstmaligen Funktionen dieser Art angetreten haben, bey schicklichen Gelegenheiten, z. B. Kirchen-Visitationen oder Pfarrpräsentationen an dem Orte selbst nachzuholen, bey ältern und schon länger fungirenden aber dieselbe bis zur wirklichen Pfarr-Anstellung

und Dienst-Einweisung derselben zu verschieben, und mit dieser zugleich vorzunehmen. Carlsruhe den 13ten August 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die neue Apotheker Tax-Ordnung betreffend.)

Da die in der Medicinalordnung als Anhang angeführte neue Apotheker Tax-Ordnung im Druck erschienen ist, so wird dieß mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß vom Tage dieser Publication an gerechnet, diese Apotheker-Taxe allgemein zur Norm dient, und in verbindliche Kraft übergeht, auch daß sich sowohl bey Abgaben für öffentliche Kassen als für Privatpersonen hienach genau zu benehmen ist. Carlsruhe den 13ten Aug. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

(Die Preisbestimmung des Regierungsblatts für 1811. betreffend.)

Da der Preis der Regierungsblätter durch die Verordnung vom 14ten May 1810. (Regierungsblatt Nro. XXI.) auf 4 kr. für den Bogen bestimmt und hienach der jeweils zu entrichtende Betrag zu bemessen ist, der Jahrgang 1811. aber nur in 21 und $\frac{1}{4}$ Bogen, folglich dessen Preis mit 30 kr. Expeditionsgebühr in 1 fl. 55 kr. besteht, von den Postamtszeitungs-Expeditionen jedoch irrig 3 fl. 28 kr. erhoben worden sind, so wird hiemit jedermann ermächtigt, den Mehrbetrag an der Berechnung der diesjährigen Regierungsblätter in Abzug zu bringen, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 17ten August 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

(Die Preisbestimmung der Zoll- und Accis-Ordnung, für die Abnehmer des Regierungsblatts betreffend.)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Preis der Zoll- und Accis-Ordnung vom 2ten Jänner d. J. für die Abnehmer des Regierungsblatts auf 40 und 14 kr. bestimmt ist, wonach also jene, die solche mit 1 fl. und respve 21 kr. bezahlt haben, ermächtigt werden, den Mehrbetrag an der diesjährigen Berechnung für das Regierungsblatt in Abzug zu bringen. Carlsruhe den 17ten August 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Buchler.

(Die Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Sommer halben Jahre 1812. betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer halben Jahre der Gesammt-Zahl nach 266.; hievon sind:

1) Inländer 195., und zwar den einzelnen Fächern nach:

Theologen	— —	48.
Juristen	— —	37.
Mediziner	— —	19.
Chirurgen	— —	38.
Philosophen	—	53.
		195.

2) Ausländer:

Theologen	— —	27.
Juristen	— —	5.
Mediziner	— —	20.
Chirurgen	— —	8.
Apotheker	— —	1.
Philosophen	—	10.
		71.

Im Ganzen befinden sich also, den einzelnen Fächern nach, daselbst:

Theologen	— —	75.
Juristen	— —	42.
Mediziner	— —	86.
Chirurgen	— —	
Apotheker	— —	
Philosophen	—	63.
		266.

Hienach hat sich im Verhältniß der Inländer zu den Ausländern die Zahl der erstern um 28. vermindert, die der Ausländer hingegen um 15. vermehrt, die Gesammt-Zahl der Studirenden aber in diesem Semester vermindert um 13.

Vorstehende vergleichende Uebersicht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Resolution vom 2ten Aug. 1812. den Handelsmann Bernhard Helbing von Lörrach als ersten Beamten mit dem Karakter Hüttenverwalter bey Höchstdero Eisenwerk in Albbruck gnädigst angestellt, und den bisherigen Hüttenschreiber Mathias Mieg von Basel mit diesem Karakter als 2ten Beamten dieses Eisenwerks bestätigt.

Ferner haben Höchstdieselben die erledigte Pfarrey Jöhlingen dem Dekan und Pfarrer Hummel zu Flehingen gnädigst zu konferiren geruht; und da hierdurch die Pfarrey in dem Grundherrlichen Ort Flehingen erledigt worden ist, so haben sich die Kompetenten um dieselbe nach der gesetzlichen Vorschrift an den Patron zu wenden.

Auch wurde mit höchster Genehmigung dem bisherigen Pfarrer Kornacher zu Schluchtern die erledigte Ev. lutherische Pfarrey Epfenbach (im Neckarkreis) übertragen.